

GEMEINDE LEUTENBACH REMS-MURR-KREIS

HAUPTSATZUNG

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 9
Abschnitt IV	Bürgermeister § 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Wohnbezirke § 12
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 13

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/innen).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4 Beschließende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Verwaltungsausschuss,
 - 1.2 Technischer Ausschuss.
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
3. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

1. Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
2. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 EUR, aber nicht mehr als 230.000 EUR beträgt,
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 35.000 EUR im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
4. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
5. Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, außerschulische Betreuung,
 - 1.4 Partnerschaftsbeziehungen,
 - 1.5 Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sportangelegenheiten, Vereinsangelegenheiten,
 - 1.6 Verwaltung von Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,

- 1.8 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.
 - 1.9 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, einschließlich Verkehrswesen, Öffentlicher Personennahverkehr, Marktangelegenheiten.
 - 1.10 Feuerlöschwesen und Zivilschutz.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 TVöD sowie 12 bis 16 SuE TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
 - 2.2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 22.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.3. die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1. von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 35.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 230.000 EUR,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde für mehr als 3.000 EUR, aber bis zu einem Höchstbetrag von 22.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.5 die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 22.000 EUR, aber nicht mehr als 75.000 EUR beträgt,
 - 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40.000 EUR, aber nicht mehr als 230.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 20.000 EUR, aber nicht mehr als 75.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Räumlichkeiten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 15.000 EUR, aber nicht mehr als 65.000 EUR im Einzelfall,

- 2.9 Übernahme von Ausfallbürgschaften bis zur dinglichen Sicherstellung und anderen Bürgschaften von mehr als 30.000 EUR bis 230.000 EUR jeweils im Einzelfall,
- 2.10 Darlehensverlängerungen, Darlehensumschuldungen nach Ablauf der Zinsbindung, unbeschränkt,
- 2.11 Beitritt zu Vereinen und Organisationen mit einem Jahresbeitrag von mehr als 750 EUR im Einzelfall,
- 2.12 Vorberatung von Satzungen, auch von Erschließungssatzungen, nicht aber der übrigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch und der Landesbauordnung.

§ 8 Technischer Ausschuss

- 1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Wege, Brücken, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.5 Planung, Bau und Unterhaltung von Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfen,
 - 1.6 Umwelt-, Klima- und Artenschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - 1.7 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.8 Widmung, Entwidmung, Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 1.9. Der Technische Ausschuss ist zugleich „nichtständiger“ Umlegungsausschuss gemäß §§ 45 ff BauGB. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen (DVO zum BauGB).

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

- 2.1.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
- 2.1.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31, 36 BauGB), soweit die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung bedeutsam ist,
- 2.1.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33, 36 BauGB),
- 2.1.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 BauGB), soweit die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung bedeutsam ist,
- 2.1.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35, 36 BauGB),

2.2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO), soweit erhebliche Belange der Gemeinde berührt sind,

2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 230.000 EUR im Einzelfall,

2.4. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 230.000 EUR im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.6. die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach §§ 144, 169 BauGB, soweit erhebliche Belange der Gemeinde berührt sind.

§ 9 Ältestenrat

1. Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät.

2. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 10, Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD sowie bis einschließlich Entgeltgruppe 11 SuE TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen bestehender Richtlinien,
 - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 3.000 EUR im Einzelfall,
 - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2. bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 35.000 EUR,

- 2.7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde bis zum Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall,
- 2.8. die Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 22.000 EUR beträgt,
- 2.9. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40.000 EUR im Einzelfall,
- 2.10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 EUR im Einzelfall,
- 2.11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000 EUR im Einzelfall,
- 2.12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.13. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.15. die Übernahme von Bürgschaften und von Ausfallbürgschaften für Lakra-Darlehen unbeschränkt, von sonstigen Ausfallbürgschaften bis 30.000 EUR, andere Bürgschaften bis 30.000 EUR, jeweils im Einzelfall,
- 2.16. Beitritt zu Vereinen und Organisationen mit einem Jahresbeitrag bis 750 EUR im Einzelfall,
- 2.17. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen,
- 2.18. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.18.1. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31, 36 BauGB), soweit die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht bedeutsam ist,

- 2.18.2. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 BauGB), soweit die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht bedeutsam ist,
- 2.19. die Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB), soweit die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht bedeutsam ist.
- 3. Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte und Angestellte, soweit es sich um die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Ausgaben der Schule handelt, auch auf Schulrektoren zu übertragen.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden drei Mitglieder des Gemeinderats nach jeder Gemeinderatswahl bestellt.

VI. WOHNBEZIRKE

§ 12 Benennung der Wohnbezirke

- 1. Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Wohnbezirken
 - 1.1 Leutenbach
 - 1.2 Nellmersbach
 - 1.3 Weiler zum Stein
- 2. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Wohnbezirke nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 24.07.2017 außer Kraft.